



25.01.2024 / cg / rb / mb

Rahmenkonzept Lehrmittelübertragungen

Hinweis

Zur Unterstützung der Lesbarkeit wird in diesem Dokument statt von «blinden, seh- und lesebehinderten Schülerinnen und Schülern» die abgekürzte Form «sehbehinderte Schüler/innen» verwendet.

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten.....	4
3. Ablauf	5
Akkreditierung von Blindenmedieninstitutionen und Fachstellen/-personen mit kantonaem Auftrag.....	5
Ablauf Rahmenvereinbarung mit Verlagen.....	6
Ablauf Lehrmittelübertragung für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler	6
Informationen in catalonia.access.....	7
Umtriebspauschale für Verlage.....	7
Ablauf Lehrmittelübertragung für Kinder und Jugendliche mit einer weiteren Behinderungsform	7
4. Umgang mit Daten.....	9
5. Grundlagen, Quellen und Rechtstexte	10
6. Anhang.....	11
Anhang 1: Schematische Darstellung der Erstellung von Lehrmittelübertragungen und Weitergaben für sehbehinderte Schüler/-innen	11
Anhang 2: Akkreditierung Blindenmedieninstitutionen und Fachstellen/-personen mit kantonaem Auftrag (Vorlage)	12
Anhang 3: Rahmenvereinbarung mit Lehrmittelverlagen (Vorlage)	13
Anhang 4 Tarifordnung für Lehrmittelübertragungen und Weitergaben für Sehbehinderte Schüler/-innen.....	14
Anhang 5: Schematische Darstellung der Erstellung von Lehrmittelübertragungen und Weitergaben für Schüler/-innen mit weiteren Behinderungsformen.....	15
Anhang 6: Vertragszusatz für weitere Behinderungsformen (Vorlage für Lehrmittelverlage).....	16
Anhang 7: Bestätigung verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und Einverständniserklärung (Vorlage).....	17
Anhang 8 Bestätigung verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und Einverständniserklärung für Institutionen und Fachstellen mit öffentlichem Auftrag (Vorlage).....	21
Anhang 9 Tarifordnung für Weitergaben für Kinder und Jugendliche mit einer weiteren Behinderungsform	24

1. Ausgangslage

Mit dem Neuen Finanzausgleich NFA hat der Bund im Jahr 2008 die Verantwortung für die Sonderpädagogik an die Kantone übertragen und sich mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention von 2014 verpflichtet, die zahlreichen Barrieren zu beseitigen, welche die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderung noch immer stark beeinträchtigen. Daraus folgend müssen die Schweizer Lehrmittelverlage dafür sorgen, dass alle Kinder und Jugendlichen der Volksschule und der Sekundarschule II in angemessener Art einen vollständigen Zugang zu ihren Lehrmitteln haben.

In vielen Fällen ist es für Kinder und Jugendliche mit einer Sehbehinderung ausreichend, wenn ihnen technische Hilfsmittel oder Vergrösserungen von Lehrmittelseiten bereitstehen. In bestimmten Fällen ist dies jedoch nicht ausreichend und es sind spezifische Bearbeitungsmassnahmen nötig, sogenannte Lehrmittelübertragungen. Solche Lehrmittelübertragungen sind personal- und kostenintensiv und werden von Blindenmedieninstitutionen geleistet.

Um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Sehbehinderung Zugang zu Schweizer Lehrmitteln gemäss UNO-Behindertenrechtskonvention erhalten und auch die Interessen der Lehrmittelverlage berücksichtigt werden, wurde die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz im Jahr 2014 von den Deutschschweizer Kantonen beauftragt, die Koordination für die Herstellung von Blindenmedien zu übernehmen. Durch diese Koordination sollen Akteure vernetzt und Synergien genutzt sowie Prozesse vereinfacht und Transparenz hergestellt werden.

Die Blindenmedieninstitutionen sind darauf angewiesen, dass ihnen die Rohdaten der Lehrmittel zur Verfügung gestellt werden, um Lehrmittelübertragungen von hoher Qualität herzustellen. Bei diesen Rohdaten handelt es sich jedoch um sensible Daten und geistiges Eigentum der Lehrmittelverlage, die dem Urheberrecht unterliegen und nicht in falsche Hände geraten dürfen, um Konventionalstrafen zu vermeiden.

Aufgrund dieser Ausgangslage werden die Voraussetzungen für die Herausgabe von digitalen Daten und die Weitergabe von Lehrmittelübertragungen in einem Vertrag zwischen Blindenmedieninstitutionen und Lehrmittelverlagen geregelt. Blindenmedieninstitutionen können sich bei der ilz Geschäftsstelle akkreditieren lassen und Lehrmittelverlage mit der ilz Geschäftsstelle eine Rahmenvereinbarung unterzeichnen. Eine Akkreditierung der Blindenmedieninstitutionen und eine Beteiligung der Lehrmittelverlage ist freiwillig.

In diesem Dokument werden die Prozesse bei Lehrmittelübertragungen sowie bei Weitergaben dargestellt und die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure definiert.

Da die Lehrmittelübertragungen der Blindenmedieninstitutionen teilweise auch für andere Kinder und Jugendliche mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen¹ hilfreich sind, regelt ein Zusatzvertrag zwischen der ilz und den Lehrmittelverlagen die Weitergaben von Übertragungen an diese Kinder und Jugendlichen. Bedingung dafür ist eine Bestätigung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen.

¹ gemäss der einheitlichen Terminologie im Bereich der Sonderpädagogik der EDK (vgl. https://edudoc.ch/record/217614/files/Terminologie_sonderpaed_de.pdf)

2. Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten

Auf der Grundlage des Tätigkeitsprogramms der ilz ergeben sich für die beteiligten Akteure die unten genannten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

ilz Geschäftsstelle

- regelt Einzelheiten der Lehrmittelübertragungen und -weitergaben in einem Vertrag mit den Blindenmedieninstitutionen und den Lehrmittelverlagen.
- koordiniert den Prozess der Lehrmittelübertragungen und setzt sich für Verbesserungen und Vereinfachungen des Prozesses ein.
- betreibt ein Verzeichnis der Lehrmittelübertragungen.
- organisiert einen bedarfsgerechten Austausch mit Blindenmedieninstitutionen und therapeutischen Diensten (Arbeitsgruppe Koordination Lehrmittel für Blinde, Seh- und Sehbehinderte).
- organisiert einen bedarfsgerechten Austausch mit Lehrmittelverlagen.
- stellt die Kommunikation mit weiteren Gremien der ilz (insb. DVK ilz, NW KL ilz) und weiteren Stakeholdern sicher.
- nutzt das Wissen weiterer Akteure (z.B. HfH, SZH, Stiftungen).

Akkreditierte Blindenmedieninstitutionen

- haben das Recht, die Rohdaten für Lehrmittelübertragungen von den beteiligten Lehrmittelverlagen zu beziehen.
- stellen Lehrmittelübertragungen gemäss kantonalem Auftrag und vertraglichen Regelungen der ilz her.
- beachten die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Lehrmittelübertragungen (z.B. Urheberrecht, Datenschutzgesetz).
- setzen sich für Vereinfachungen und Verbesserungen des Prozesses ein.

Lehrmittelverlage mit einer Rahmenvereinbarung

- stellen die Rohdaten für Lehrmittelübertragungen gemäss vertraglichen Regelungen der ilz bereit.
- beachten die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bereitstellung der Rohdaten (z.B. UNO-Behindertenrechtskonvention, Datenschutzgesetz).
- setzen sich für Vereinfachungen und Verbesserungen des Prozesses ein.

3. Ablauf

Akkreditierung von Blindenmedieninstitutionen und Fachstellen/-personen mit kantonalem Auftrag

Die Voraussetzungen für eine Akkreditierung von Blindenmedieninstitutionen und Fachstellen/-personen durch die ilz Geschäftsstelle sind:

- Die Blindenmedieninstitution oder Fachstelle/-person verfügt über einen kantonalen Auftrag im Bereich der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einer Sehbehinderung und erstellt oder übernimmt Lehrmittelübertragungen für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler der Volksschule oder der Sekundarstufe II.
- Die Institution ist in der Schweiz domiziliert und nicht gewinnorientiert.
- Die Institution erklärt sich mit den weiteren vertraglichen Regelungen der ilz einverstanden.

Was	Wer	Hinweise
Akkreditierung beantragen	Blindenmedieninstitution oder Fachstelle/-person mit kantonalem Auftrag	
Akkreditierung prüfen	ilz GS	
Entscheid fällen	ilz GS	
Bei positivem Entscheid:		
Lehrmittelverlagen mit einer Rahmenvereinbarung das rechtliche Gehör gewähren	ilz GS	Gegen einen Entscheid der ilz Geschäftsstelle kann ein Lehrmittelverlag mit einer Rahmenvereinbarung innerhalb von vier Wochen Rekurs einlegen. Das Präsidium der ilz entscheidet abschliessend über den Antrag.
Vertrag unterschreiben	ilz GS / Blindenmedieninstitution oder Fachstelle/-person mit kantonalem Auftrag	
Akkreditierter Blindenmedieninstitution oder Fachstelle/-person mit kantonalem Auftrag den Zugang zu «catalonia.access» gewähren	ilz GS	
Bei negativem Entscheid:		
Akkreditierungswilliger Blindenmedieninstitution oder Fachstelle/-person mit kantonalem Auftrag das rechtliche Gehör gewähren	ilz GS	Gegen einen Entscheid der ilz Geschäftsstelle kann eine akkreditierungswillige Blindenmedieninstitution oder Fachstelle/-person mit kantonalem Auftrag innerhalb von vier Wochen einlegen. Das Präsidium der ilz entscheidet abschliessend.

Ablauf Rahmenvereinbarung mit Verlagen

Was	Wer	Hinweise
Lehrmittelverlag bekundet Interesse, der Rahmenvereinbarung beizutreten	Lehrmittelverlag	
Vertrag vorbereiten und zustellen	ilz GS	
Vertrag unterschreiben	Lehrmittelverlag	
Eintrag auf Webseite und Berichterstattung im Jahresbericht	ilz GS	

Ablauf Lehrmittelübertragung für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler

Was	Wer	Hinweise
Bedarf nach einer Lehrmittelübertragung eines Produkts eines der Rahmenvereinbarung der ilz beigetretenen Lehrmittelverlags für Schüler/innen mit einer Seh- oder Lesebehinderung	Blindenmedieninstitution und Fachstelle/Fachperson mit kantonalem Auftrag	
in «catelonia.access» nach bestehenden Übertragungen suchen	Blindenmedieninstitution und Fachstelle/Fachperson mit kantonalem Auftrag	
Suche erfolgreich Lehrmittelübertragung vorhanden		
Partner-Blindenmedieninstitution für Weitergabe der Lehrmittelübertragung anfragen	Blindenmedieninstitution und Fachstelle/Fachperson mit kantonalem Auftrag	
Übertragung weitergeben und Weitergabe in «catelonia.access» erfassen	Weitergebende Blindenmedieninstitution	Die Herausgabe von Rohdaten (Originaldaten des Verlags) ist nicht erlaubt.
Pauschale verrechnen	Weitergebende Blindenmedieninstitution	gemäss Tarifordnung (Anhang)
Suche nicht erfolgreich Lehrmittelübertragung nicht vorhanden		
Antrag bei beteiligten Lehrmittelverlagen für Herausgabe der Rohdaten (Originaldaten des Verlags) stellen	Blindenmedieninstitution	Lehrmittelverlag und Blindenmedieninstitution einigen sich direkt, welche Lehrmittelteile in welcher Form herausgegeben werden. Der Antrag kann durch die Lehrmittelverlage mit einer Begründung abgelehnt werden.

Rohdaten (Originaldaten des Verlags) herausgeben	Lehrmittelverlag	
Pauschale verrechnen	Lehrmittelverlag	gemäss Tarifordnung (Anhang)
Lehrmittelübertragung erstellen	Blindenmedieninstitution	
Rohdaten (Originaldaten des Verlags) löschen	Blindenmedieninstitution	gemäss Merkblatt (Anhang)
Übertragung in «catalonia.access» erfassen	Blindenmedieninstitution	
jährlich		
Lehrmittelverlage über weitergegebene und neue Lehrmittelübertragungen informieren	ilz GS	

Informationen in catalonia.access

In der von der ilz betriebenen Datenbank catalonia.access werden sämtliche Übertragungen von Lehrmitteln oder Lehrmittelteilen sowie die Weitergabe dieser Übertragungen erfasst. Aufgrund des Eintrags ist ersichtlich, in welcher Form die Übertragung vorliegt (Braille / Punktschrift-Dateien, Word-Dokumente und pdf). Zugang zu dieser Datenbank haben die akkreditierten Blindenmedieninstitutionen und Fachstellen/-personen.

Umtriebspauschale für Verlage

Für die Vorbereitungsarbeiten und das Aufbereiten sowie für den personellen Aufwand kann der Verlag eine Umtriebsentschädigung gemäss Tarifordnung in Rechnung stellen. Dieser Betrag gilt pro Datenlieferung und kann verschiedene Lehrwerkteile umfassen. Es steht den Verlagen frei, auf die Verrechnung der Umtriebsentschädigung zu verzichten oder den Betrag insbesondere bei Teillieferungen zu reduzieren.

Ist für den Verlag aufgrund des Antrags mit höheren Aufwendungen zu rechnen (spezielles Format, sehr umfangreiches Lehrwerk oder andere Gründe), kann der Verlag unter *vorgängiger* Information der bestellenden Blindenmedieninstitution den effektiven Aufwand in Rechnung stellen.

Ablauf Lehrmittelübertragung für Kinder und Jugendliche mit einer weiteren Behinderungsform

Lehrmittelübertragungen von Verlagen, welche den Zusatzvertrag unterzeichnet haben, können an Kinder und Jugendliche der Volksschule oder der Sekundarstufe II aus weiteren Behinderungsbereichen und mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen weitergeben werden (siehe 1. Ausgangslage).

Der hier beschriebene Ablauf gilt für Kinder und Jugendliche mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule. Damit Institutionen und Fachstellen nicht für jedes Lehrmittel einen Vertrag unterzeichnen müssen, können sie eine Rahmenvereinbarung unterschreiben, welche die Weitergabe von Lehrmitteln ermöglicht. Interessierte Institutionen und Fachstellen melden sich per Mail bei der ilz Geschäftsstelle.

Was	Wer	Hinweis
Bedarf nach einer Lehrmittelübertragung eines der Rahmenvereinbarung der ilz beigetretenen	SHP, SL, FP, LP	

<u>Lehrmittelverlags für Schülerinnen und Schüler mit einer weiteren Behinderungsform</u>		
Anfrage über Kontaktformular an ilz Geschäftsstelle stellen	SHP, SL, FP, LP	
in «catelonia.access» nach bereits übertragenen Lehrmitteln suchen	ilz GS	
<i>Suche erfolgreich Lehrmittelübertragung vorhanden</i>		
Anfrage an Blindenmedieninstitution, welche die Übertragung erstellt hat, weiterleiten	ilz GS	
Eignung der Lehrmittelübertragung mit anfragestellender Person klären	Blindenmedieninstitution	
<i>Lehrmittelübertragung geeignet</i>		
ilz Geschäftsstelle informieren	Blindenmedieninstitution	
Berechtigungsbestätigung und Einverständniserklärung einholen	ilz GS	
Weitergebende Blindenmedieninstitution informieren	ilz GS	
Übertragung weitergeben	Blindenmedieninstitution	
Weitergabe intern erfassen	ilz GS	Diese Weitergaben werden nicht in catalonia.access erfasst. Die ilz GS erfasst keine Daten, welche Rückschlüsse auf das Kind zulassen.
Pauschale verrechnen	Blindenmedieninstitution	gemäss Tarifordnung (Anhang)
<i>Lehrmittelübertragung nicht geeignet</i>		
ilz Geschäftsstelle informieren	Blindenmedieninstitution	Diese Regelung betrifft ausschliesslich bereits geleistete Übertragungen.
<i>jährlich</i>		
Lehrmittelverlage über weitergegebene und neue Lehrmittelübertragungen informieren	ilz GS	

FP = Fachperson | LP = Lehrperson | SHP = Schulische/r Heilpädagog*in | SL = Schulleitung

4. Umgang mit Daten

Die Lehrmittelverlage stellen den Blindenmedieninstitutionen die Rohdaten ihrer Lehrmittel zur Verfügung, sodass die Blindenmedieninstitutionen Lehrmittelübertragungen von hoher Qualität herstellen können.

Um das Risiko eines Missbrauchs von Rohdaten auf ein Minimum zu reduzieren, gelten die folgenden Bestimmungen:

- Die Rohdaten bleiben immer geistiges Eigentum der Lehrmittelverlage.
- Für die Datenübertragung von den Lehrmittelverlagen zu den Blindenmedieninstitutionen sind sichere Verfahren anzuwenden.
- Nach Gebrauch der Rohdaten sind diese Originaldaten durch die Blindenmedieninstitutionen zu löschen.
- Das Speichern von Rohdaten nach Abschluss der Lehrmittelübertragung ist nicht erlaubt.

Die Blindenmedieninstitutionen und die Lehrmittelverlage tragen die Verantwortung zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können von den Lehrmittelverlagen geahndet werden. Es gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lehrmittelverlags.

5. Grundlagen, Quellen und Rechtstexte

Die folgenden Grundlagen, Quellen und Rechtstexte sind für die Zusammenarbeit der ilz mit den Blindenmedieninstitutionen und den Lehrmittelverlagen von Bedeutung und gelten als bindend:

UNO-Behindertenrechtskonvention (BKR)

Informationen zur BKR:

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>

BKR:

<https://www.admin.ch/dam/gov/de/Bundesrecht/rechte-in-zugaenglichen-formaten/barrierefreie-pdf/BRK.pdf.download.pdf/BRK.pdf>

Schweizer Behindertengleichstellungsgesetz und -verordnung

Rechte für Menschen mit Behinderung in zugänglichen Formaten:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/10-jahre-behig.html>

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG):

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/667/de>

Informationen zum BehiG:

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/schweiz/behindertengleichstellungsgesetz-behig.html>

Urheberrechtsgesetz

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1798_1798_1798/de

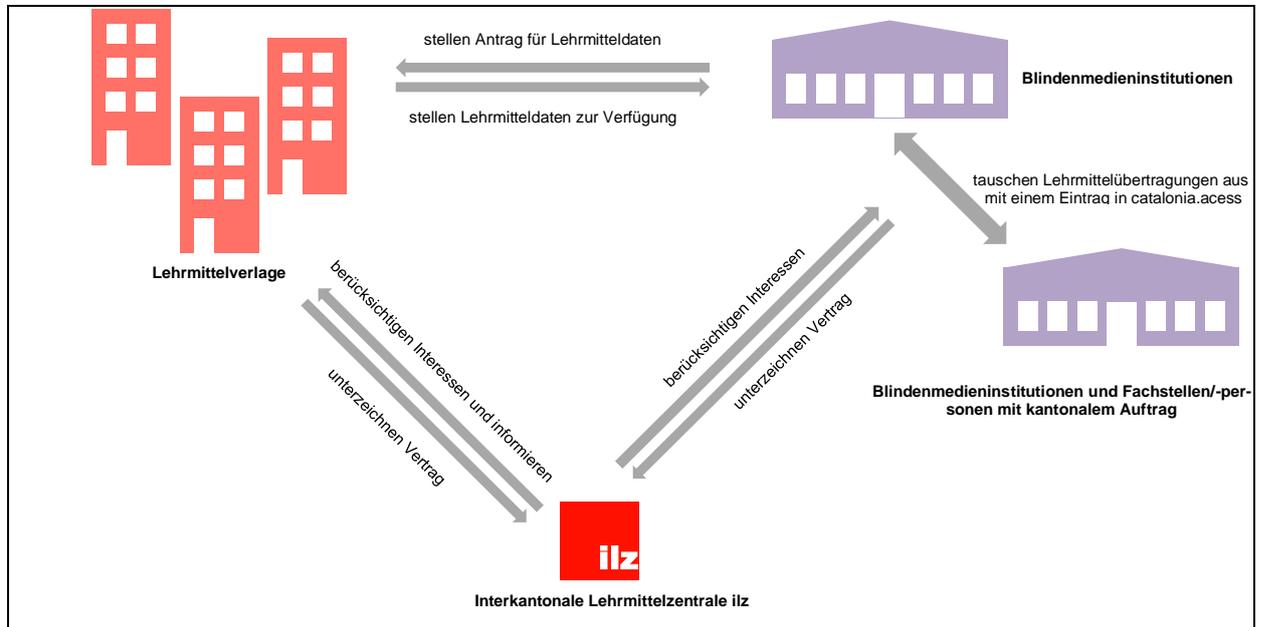
Vergütungsregelungen ProLitteris

https://prolitteris.ch/wp_update2020/wp-content/uploads/GT_10_anpassungen_fuer_menschen_mit_behinderungen_2021.pdf

(alle Links mit Stand vom 12. Oktober 2023)

6. Anhang

Anhang 1: Schematische Darstellung der Erstellung von Lehrmittelübertragungen und Weitergaben für sehbehinderte Schüler/-innen



Anhang 2: Akkreditierung Blindenmedieninstitutionen und Fachstellen/-personen mit kantonalem Auftrag (Vorlage)

Rahmenvereinbarung

zwischen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz und der

Blindenschule XYZ, Adresse, PLZ und Ort (nachfolgend «Partner» genannt)

zwecks Akkreditierung zum Bezug von Daten für Lehrmittel von Schweizer Lehrmittelverlagen für die Volksschule und Sekundarstufe II.

Der Partner bestätigt, dass die Institution die folgenden Voraussetzungen zum Bezug von Daten erfüllt und damit akkreditiert werden kann:

Es handelt sich um eine nicht gewinnorientierte Blindenmedieninstitution mit Sitz in der Schweiz.

Der Partner übernimmt Lehrmittelübertragungen für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler der Volksschule oder der Sekundarstufe II.

Der Partner ist bereit, die von der ilz geführte Datenbank *catalonia.access* zu aktualisieren und diese vor einer Kontaktaufnahme mit dem produzierenden Verlag zu konsultieren.

Der Partner übernimmt die Verantwortung für die Rohdaten der Verlage und stellt sicher, dass kein unerlaubter Zugriff durch Dritte auf diese Daten möglich ist.

Der Partner stellt sicher, dass die Rohdaten nach Abschluss der Lehrmittelübertragung gelöscht und diese auch nicht gespeichert werden.

Der Partner erklärt sich mit der Tarifordnung einverstanden.

Der Partner ist damit einverstanden, dass die ilz den beteiligten Verlagen und den zuständigen Gremien der ilz zumindest jährlich über die ausgeführten Lehrmittelübertragungen Bericht erstattet.

Mit der Akkreditierung ist der Partner berechtigt, von Schweizer Lehrmittelverlagen, die sich zur Mitarbeit entschlossen haben, Daten zu beziehen. Die ilz führt eine Liste aller beteiligten Verlage und listet diese in *catalonia.access* auf. Die beiliegende Tarifordnung gilt als fester Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

Für den gegenseitigen Austausch im Rahmen der ilz stellt der Partner die entsprechenden Fachleute. Der Partner wird zudem aufgefordert, in den Publikationsorganen der Institution (Jahresberichte, Website, etc.) auf die interkantonale Zusammenarbeit aufmerksam zu machen und über die Arbeiten zu berichten.

Mit der Gegenzeichnung dieser Rahmenvereinbarung durch die ilz gilt der Partner als akkreditiert. Werden oben genannte Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder entschliesst sich der Partner gegen eine weitere Zusammenarbeit, kann die Vereinbarung mit Meldung an die ilz per sofort aufgehoben werden. Auch die ilz kann die Rahmenvereinbarung einseitig aufkündigen.

Das Rahmenkonzept Lehrmittelübertragungen ist integraler Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung.

Für die Interkantonale Lehrmittelzentrale

Für die Blindenschule XYZ

Monika Bucher
Geschäftsführerin ilz

[Person 1]
[Funktion]

[GL-Mitglied]
[Funktion]

Luzern, tt.mm.jjjj

Anhang 3: Rahmenvereinbarung mit Lehrmittelverlagen (Vorlage)

Rahmenvereinbarung

zwischen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz und dem

Lehrmittelverlag XYZ, Adresse, PLZ und Ort (nachfolgend «Verlag» genannt)

zwecks Mitarbeit zur Unterstützung der sogenannten Blindenmedieninstitutionen bei der Anpassung von Lehrmittel für Sehbehinderte und Blinde.

Der oben genannte Verlag erklärt sich bereit:

Die ilz als Koordinationspartner für Lehrmittelübertragungen für Sehbehinderte und Blinde zu akzeptieren und damit die interkantonale Zusammenarbeit für Blinde und Sehbehinderte im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.

Die bei der ilz akkreditieren Blindenmedieninstitutionen als Partner zu akzeptieren.

Den akkreditierten Blindenmedieninstitutionen auf Antrag sogenannte Rohdaten zur Verfügung zu stellen.

Die Tarifordnung zugunsten der beteiligten Verlage zu akzeptieren.

Die ilz wird in ihren Publikationsorganen (Jahresberichte, Website, etc.) wo immer sinnvoll, auf die interkantonale Zusammenarbeit und die Mitarbeit des Verlags aufmerksam machen. Ausserdem verpflichtet sich die ilz jährlich über die Zusammenarbeit zwischen Verlagen und Blindenmedieninstitutionen Bericht zu erstatten.

Mit beidseitiger Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung gilt der Verlag als Partner der interkantonalen Koordination für Lehrmittelübertragungen im Rahmen der ilz. Entschliesst sich der Verlag gegen eine weitere Zusammenarbeit, kann die Vereinbarung mit Meldung an die ilz innert 6 Monaten aufgehoben werden. Auch seitens ilz ist eine einseitige Aufhebung der Vereinbarung möglich.

Das Rahmenkonzept Lehrmittelübertragungen ist integraler Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung.

Für die
Interkantonale Lehrmittelzentrale

Für den
Lehrmittelverlag XYZ

Monika Bucher
Geschäftsführerin ilz

[1. Person]
Verlagsleiter/-in

[2. Person]
[Rolle]

Luzern, tt.mm.jjjj

Anhang 4 Tarifordnung für Lehrmittelübertragungen und Weitergaben für Sehbehinderte Schüler/-innen

Tarifordnung

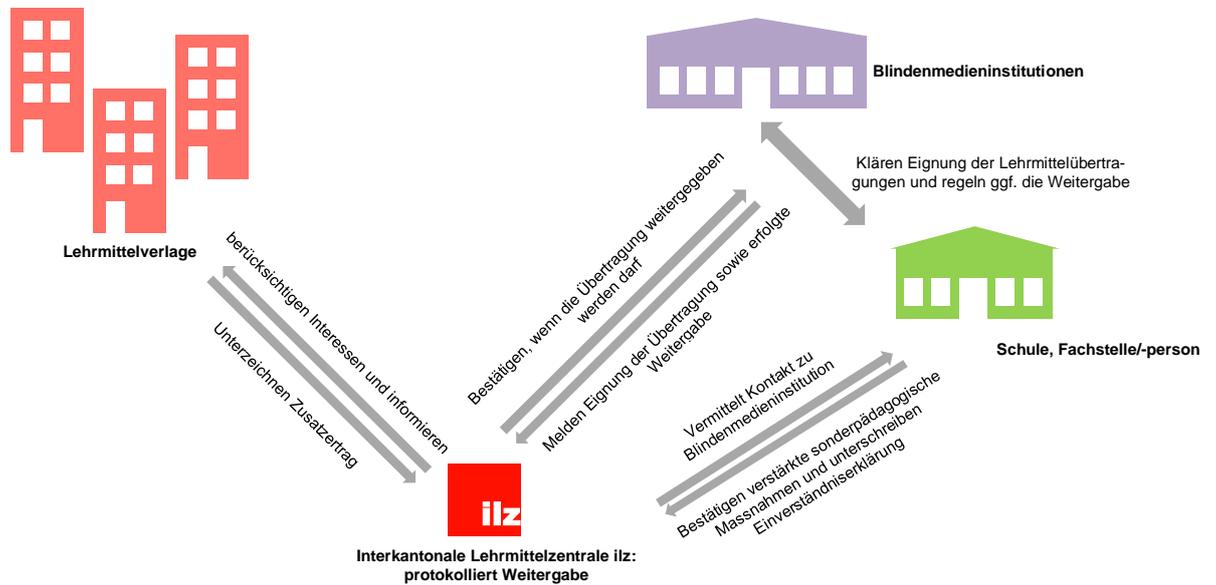
Für Blindenmedieninstitutionen und Lehrmittelverlage

Inkraftsetzung: 1. Juli 2017

- Der Aufwand für die Bereitstellung von Rohdaten für die Blindenmedieninstitutionen durch die Lehrmittelverlage und der Aufwand für den Austausch der Lehrmittelübertragungen zwischen den Blindenmedieninstitutionen wird mit einer Pauschale gemäss dieser Tarifordnung entschädigt.
- Die Lehrmittelverlage und die Blindenmedieninstitutionen können auf die Pauschale ganz oder teilweise verzichten.
- Ist der Aufwand für die Bereitstellung der Rohdaten durch die Lehrmittelverlage höher als üblich, können diese nach vorgängiger Information der Blindenmedieninstitutionen eine höhere Pauschale in Rechnung stellen.
- Externe Zusatzkosten für spezielle Anliegen der Blindenmedieninstitutionen können die Lehrmittelverlage nach vorgängiger Information der Blindenmedieninstitutionen effektiv in Rechnung stellen.
- Die Tarifordnung kann zweijährlich auf Antrag der Beteiligten angepasst werden.
- Die Inkraftsetzung erfolgt durch das ilz Präsidium.

Beschrieb	Entschädigung (Maximum)
Datenaufbereitung Lehrmittelverlag: Üblicher Aufwand Datenaufbereitung: Lehrmittelverlag Rechnungssteller: Lehrmittelverlag	Pauschale von maximal CHF 300.00 exklusiv Mehrwertsteuer
Datenaufbereitung Lehrmittelverlag: Hoher Aufwand Datenaufbereitung: Lehrmittelverlag Rechnungssteller: Lehrmittelverlag	Pauschale nach Aufwand nach vorgängiger Information der Blindenmedieninstitution
Austausch von Lehrmittelübertragungen zwischen Blindenmedieninstitutionen Rechnungssteller: Blindenmedieninstitution	Pauschale von maximal CHF 200.00 exklusiv Mehrwertsteuer

Anhang 5: Schematische Darstellung der Erstellung von Lehrmittelübertragungen und Weitergaben für Schüler/-innen mit weiteren Behinderungsformen



Anhang 6: Vertragszusatz für weitere Behinderungsformen (Vorlage für Lehrmittelverlage)

Vertragszusatz zur Rahmenvereinbarung

zwischen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz und dem

Lehrmittelverlag XYZ, Adresse, PLZ und Ort (nachfolgend «Verlag» genannt)

zwecks Ausweitung der Rahmenvereinbarung auf weitere Behinderungsformen.

Der oben genannte Verlag erklärt sich bereit:

Die Gültigkeit der mit der ilz abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur Lehrmittelübertragung auf weitere Behinderungsformen auszuweiten.

Das Rahmenkonzept Lehrmittelübertragungen anzuerkennen.

Dieser Vertragszusatz beschränkt sich auf die Weitergabe von bereits erstellten Lehrmittelübertragungen.

Die ilz wird in ihren Publikationsorganen (Jahresberichte, Website, etc.) wo immer sinnvoll, auf die interkantonale Zusammenarbeit und die Mitarbeit des Verlags aufmerksam machen.

Der Vertragszusatz kann durch den Verlag unabhängig von der Rahmenvereinbarung mit Meldung an die ilz innert 6 Monaten aufgehoben werden. Auch seitens ilz ist eine einseitige Aufhebung des Vertragszusatzes möglich.

Das Rahmenkonzept Lehrmittelübertragungen ist integraler Bestandteil dieses Vertragszusatzes.

Für die
Interkantonale Lehrmittelzentrale

Für den
Lehrmittelverlag XYZ

Monika Bucher
Geschäftsführerin ilz

[1. Person]
Verlagsleiter/-in

[2. Person]
[Rolle]

Luzern, tt.mm.jjjj

Anhang 7: Bestätigung verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und Einverständniserklärung (Vorlage)

Die Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz ist für die Koordination der Lehrmittel für Sehbehinderte und Blinde zuständig und hat mit Lehrmittelverlagen und Blindenmedieninstitutionen eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, welche den Bezug von Daten für Übertragungen sowie die Weitergabe dieser Übertragungen regeln.

Um die Weitergabe von bestehenden Übertragungen an Kinder und Jugendliche anderer Behinderungsformen zu ermöglichen, haben verschiedene Verlage einen Vertragszusatz unterzeichnet. Fragt eine Institution oder Fachperson aus einem anderen Behinderungsbereich bei einer Blindenmedieninstitution eine Übertragung nach, ist die Weitergabe gemäss Ablaufschema im Anhang möglich.

Um missbräuchliche Weitergaben zu verhindern, legt die Schulleitung der ilz Geschäftsstelle eine Bestätigung vor, dass das entsprechende Kind die entsprechende Schule besucht. Sie bestätigt, dass die Schule für die Förderung des Kindes/Jugendlichen mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zuständig ist und bestätigt weiter die für die verstärkten sonderpädagogischen Massnahme des Kindes/Jugendlichen zuständige Person (Fachperson aus Beratungsdienst oder Heilpädagogin/Heilpädagoge). Die für die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen des Kindes/Jugendlichen zuständige Fachperson bestätigt mit ihrer Unterschrift die Bedingungen (Tarifordnung für Weitergaben, Umgang mit den Lehrmittelübertragungen) gemäss Anhang.

Weitere Informationen finden sich unter <https://ilz.ch/barrierefreiheit/lehrmitteluebertragungen>. Bei Fragen steht die ilz Geschäftsstelle gerne zur Verfügung (info@ilz.ch).

Bestätigung durch Schulleitung

Mit diesem Formular bestätigt die Schulleitung, dass die unten genannte Schule und die unten genannte Fachperson für die Förderung des Kindes/Jugendlichen mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zuständig ist.

Name der Schulleitung

Name der Schule

Adresse der Schule

Name der Fachperson

Bestätigung 1

Hiermit bestätige ich, dass die **oben genannte Schule** für die Förderung des Kindes/Jugendlichen mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zuständig ist.

Bestätigung 2

Hiermit bestätige ich, dass die **oben genannte Fachperson** für die Förderung des Kindes/Jugendlichen mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zuständig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung der für die Förderung eines Kindes/Jugendlichen mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Fachperson

Mit diesem Formular bestätigt die zuständige Fachperson, die unten genannten Bedingungen für die Nutzung von Lehrmittelübertragungen zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.

- Die Lehrmittelübertragungen dürfen nur für die Förderung des entsprechenden Kindes/Jugendlichen genutzt werden.
- Die Lehrmittelübertragungen dürfen ausschliesslich für unterrichtsbezogene Zwecke verwendet werden.
- Die Schülerin / der Schüler verfügt über ein käuflich erworbenes Originalexemplar des entsprechenden Lehrmittels.
- Nach der Nutzung für den hier bestimmten Zweck sind die Lehrmittelübertragungen auf sämtlichen Geräten zu löschen und Ausdrücke zu entsorgen.
- Die Geschäftsstelle der ilz informiert die Lehrmittelverlage jährlich über die Anzahl der Weitergaben. Weitere Daten werden nicht weitergegeben. Die Anzahl der Weitergaben wird ebenfalls im Jahresbericht der ilz veröffentlicht.
- Die Tarifbedingungen sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung und sind im Anhang aufgeführt.

Name der Fachperson

Bestätigung

Hiermit bestätige ich, die **oben genannten Bedingungen** für die Nutzung von Lehrmittelübertragungen zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Schematische Darstellung des operativen Ablaufs

Darstellung des Ablaufs bei Weitergaben von Lehrmittelübertragungen an weitere Behinderrungsformen

Anfrage an ilz GS über Kontaktformular auf der Website



ilz GS überprüft besonderen Bildungsbedarf bei der Schulleitung und holt bei der zuständigen Fachperson eine Einverständniserklärung ein



ilz GS informiert BM



Herausgabe der Übertragung an zuständige Fachperson durch BM



ilz GS protokolliert die Weitergabe und informiert die Verlage jährlich darüber

Anhang 8 Bestätigung verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und Einverständniserklärung für Institutionen und Fachstellen mit öffentlichem Auftrag (Vorlage)

Die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz ist für die Koordination der Lehrmittel für Sehbehinderte und Blinde zuständig und hat mit Lehrmittelverlagen und Blindenmedieninstitutionen eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, welche den Bezug von Daten für Übertragungen sowie die Weitergabe dieser Übertragungen regeln.

Um die Weitergabe von bestehenden Übertragungen an Kinder und Jugendliche anderer Behinderungsformen zu ermöglichen, haben verschiedene Verlage einen Vertragszusatz unterzeichnet.

Damit Institutionen und Fachstellen nicht für jedes Lehrmittel einen Vertrag unterzeichnen müssen, können sie eine Rahmenvereinbarung unterschreiben, welche die Weitergabe von Lehrmitteln ermöglicht.

Um missbräuchliche Weitergaben zu verhindern, legt die Leitung der Institution oder Fachstelle der ilz Geschäftsstelle eine Bestätigung vor, dass das entsprechende Kind mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen die entsprechende Institution besucht oder von der entsprechenden Fachstelle betreut wird. Sie bestätigt weiter, dass sie die Mitarbeitenden, welche für die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen des Kindes/Jugendlichen zuständig sind, die Bedingungen im Umgang mit den Lehrmittelübertragungen kennen, und dass sie deren Einhaltung einfordert.

Weitere Informationen finden sich unter <https://ilz.ch/barrierefreiheit/lehrmitteluebertragungen>. Bei Fragen steht die ilz Geschäftsstelle gerne zur Verfügung (info@ilz.ch).

Einverständnis für Institutionen und Fachstellen

Name der Institution/Fachstelle	<input type="text"/>
Adresse der Institution/Fachstelle	<input type="text"/>
Name der Leitungsperson	<input type="text"/>
Funktion der Leitungsperson	<input type="text"/>
Mail und Telefon der Leitungsperson	<input type="text"/>
Anzahl der Fachpersonen, welche den Bedarf an Übertragungen anmelden könnten	<input type="text"/>

Bestätigung 1

Hiermit bestätige ich, dass die **oben genannte Institution/Fachstelle** für die Förderung des Kindes/Jugendlichen mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zuständig ist.

Bestätigung 2

Hiermit bestätige ich, dass die Mitarbeitenden der Institution/Fachstelle Kenntnis von den nachfolgenden Bedingungen haben, und dass ich deren Einhaltung einfordere.

Ort, Datum

Unterschrift

Bedingungen für die Nutzung von Lehrmittelübertragungen durch Institutionen oder Fachstellen mit öffentlichem Auftrag

Alle Mitarbeitenden der Institution oder Fachstelle, welche Lehrmittelübertragungen nutzen, haben Kenntnis dieser Bedingungen und halten sie ein:

- Die Lehrmittelübertragungen dürfen nur für die Förderung der Kinder/Jugendlichen der entsprechenden Institution/Fachstelle genutzt werden.
- Die Lehrmittelübertragungen dürfen ausschliesslich für unterrichtsbezogene Zwecke verwendet werden.
- Alle Schülerinnen und Schüler verfügen über ein käuflich erworbenes Originalexemplar des entsprechenden Lehrmittels.
- Nach der Nutzung für den hier bestimmten Zweck sind die Lehrmittelübertragungen auf sämtlichen Geräten zu löschen und Ausdrücke zu entsorgen.
- Die Lehrmittelverlage werden darüber informiert, welche Institutionen und Fachstellen diese Einverständniserklärung unterzeichnet haben.
- Die Geschäftsstelle der ilz informiert die Lehrmittelverlage jährlich über die Anzahl der Weitergaben. Die Anzahl an Institutionen/Fachstellen weitergegebene Übertragungen wird separat ausgewiesen. Weitere Daten werden nicht weitergegeben. Die Anzahl der Weitergaben wird ebenfalls im Jahresbericht der ilz veröffentlicht.
- Die Tarifbedingungen sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung und sind im Anhang aufgeführt.

Anhang 9 Tarifordnung für Weitergaben für Kinder und Jugendliche mit einer weiteren Behinderungsform

Tarifordnung (Auszug Weitergaben)

Für Blindenmedieninstitutionen und Lehrmittelverlage

Inkraftsetzung: 1. April 2024

- Der Aufwand für den Austausch der Lehrmittelübertragungen zwischen einer Blindenmedieninstitution und einer Schule oder Fachstelle/-person wird mit einer Pauschale gemäss dieser Tarifordnung entschädigt.
- Die Blindenmedieninstitutionen können auf die Pauschale ganz oder teilweise verzichten.
- Die Tarifordnung kann zweijährlich auf Antrag der Beteiligten angepasst werden.
- Die Inkraftsetzung erfolgt durch das ilz Präsidium.

Beschrieb	Entschädigung (Maximum)
Austausch von Lehrmittelübertragungen zwischen einer Blindenmedieninstitution und einer Schule oder Fachstelle/-person Rechnungssteller: Blindenmedieninstitution	Pauschale von maximal CHF 200.00 exklusiv Mehrwertsteuer